ISSN 1725-2539

Amtsblatt der Europäischen Union

L 320

Ausgabe in deutscher Sprache

47. Jahrgang

21. Oktober 2004

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1815/2004 der Kommission vom 20. Oktober 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

Verordnung (EG) Nr. 1816/2004 der Kommission vom 20. Oktober 2004 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors 3

Verordnung (EG) Nr. 1817/2004 der Kommission vom 20. Oktober 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen (vorläufig haltbar gemachte Kirschen, geschälte Tomaten/Paradeiser, haltbar gemachte Kirschen, zubereitete Haselnüsse, gewisse Orangensäfte) 5

★ **Verordnung (EG) Nr. 1818/2004 der Kommission vom 19. Oktober 2004 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 7

★ **Verordnung (EG) Nr. 1819/2004 der Kommission vom 20. Oktober 2004 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 hinsichtlich der Bedenkfrist für die Erteilung bestimmter Ausfuhrlizenzen für Getreide, Reis und Getreideerzeugnisse** 13

★ **Verordnung (EG) Nr. 1820/2004 der Kommission vom 20. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik** 14

Verordnung (EG) Nr. 1821/2004 der Kommission vom 20. Oktober 2004 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Pilzkonserven im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1749/2004 eröffneten autonomen Zollkontingents 15

Verordnung (EG) Nr. 1822/2004 der Kommission vom 20. Oktober 2004 zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 638/2003 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen 16

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1823/2004 der Kommission vom 20. Oktober 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 18

Verordnung (EG) Nr. 1824/2004 der Kommission vom 20. Oktober 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 20

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Europäische Zentralbank

2004/703/EG:

★ **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 16. September 2004 über die Beschaffung von Euro-Banknoten *(EZB/2004/18)*** 21

DE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1815/2004 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2004

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Oktober 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	51,7
	204	40,9
	624	74,2
	999	55,6
0707 00 05	052	87,9
	999	87,9
0709 90 70	052	80,9
	999	80,9
0805 50 10	052	62,4
	388	39,2
	524	66,0
	528	47,9
	999	53,9
0806 10 10	052	96,7
	400	179,5
	999	138,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	64,0
	400	92,7
	404	80,2
	512	107,8
	720	96,2
	800	145,3
	804	77,4
	999	94,8
0808 20 50	052	95,8
	388	105,3
	720	75,2
	999	92,1

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1816/2004 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2004

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für den Rindfleischsektor zu der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) [3], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

(2) Die vom 1. bis 10. Oktober 2004 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

(3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. November 2004 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 t beantragt werden können.

(4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern [4] beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Oktober 2004 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Vereinigtes Königreich:

— 400 t mit Ursprung in Botsuana,

— 18 t mit Ursprung in Swasiland,

— 400 t mit Ursprung in Namibia;

Deutschland:

— 300 t mit Ursprung in Botsuana,

— 250 t mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 in den ersten zehn Tagen des Monats November 2004 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	10 816 t,
Kenia:	142 t,
Madagaskar:	7 579 t,
Swasiland:	3 180 t,
Simbabwe:	9 100 t,
Namibia:	4 885 t.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2004 in Kraft.

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).
[2] ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.
[3] ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 37. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).
[4] ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 1817/2004 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2004

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen (vorläufig haltbar gemachte Kirschen, geschälte Tomaten/Paradeiser, haltbar gemachte Kirschen, zubereitete Haselnüsse, gewisse Orangensäfte)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission [2] wurden die Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 kann für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist. Gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 gilt für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführten Erzeugnisse die gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung festgesetzte Erstattung, falls der Erstattungsbetrag für den Zucker, der in diesen Erzeugnissen enthalten ist, nicht ausreicht, um die Ausfuhr zu ermöglichen.

(3) Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 ist darauf zu achten, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission [3] erstellt wurde.

(4) Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

(5) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt.

(6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.

(7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei vorläufig haltbar gemachten Kirschen, geschälten Tomaten/Paradeisern (*), haltbar gemachten Kirschen, zubereiteten Haselnüssen und bestimmten Orangensäften.

(8) Die Erstattungssätze und die vorgesehenen Mengen sind entsprechend festzusetzen.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, der Antragszeitraum, der Lizenzerteilungszeitraum und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission [4] werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Mengen angerechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2004 in Kraft.

---

[1] ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2004 der Kommission (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 25).

[2] ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 28. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 498/2004 (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 20).

[3] ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/2003 (ABl. L 335 vom 22.12.2003, S. 1).

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

[4] ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/2004 (ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 25).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Oktober 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen (vorläufig haltbar gemachte Kirschen, geschälte Tomaten/Paradeiser, haltbar gemachte Kirschen, zubereitete Haselnüsse, gewisse Orangensäfte)

Antragszeitraum: 25. Oktober 2004 bis 21. Februar 2005

Lizenzerteilungszeitraum: November 2004 bis Februar 2005

Erzeugniscode (1)	Code des Bestimmungsortes (2)	Erstattungssatz (in EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (in t)
0812 10 00 9100	F06	50	2 853
2002 10 10 9100	F10	45	42 477
2006 00 31 9000 2006 00 99 9100	F06	153	293
2008 19 19 9100 2008 19 99 9100	A00	59	344
2009 11 99 9110 2009 12 00 9111 2009 19 98 9112	A00	5	300
2009 11 99 9150 2009 19 98 9150	A00	29	301

(1) Die Erzeugniscodes sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.
(2) Die Bestimmungscodes Serie „A" sind in Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.
Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.
Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:
F06 Alle Bestimmungen mit Ausnahme von Nordamerika.
F10 Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Bulgarien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1818/2004 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 2004

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [1],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 [2], insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

(2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 2004

Für die Kommission

Olli REHN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

[2] ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission (ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	— — —	— — —	—	—	—	—
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	38,49 132,90 350,56	22,16 25,66 26,54	1 211,20 16,52	286,30 165,95	602,24 9 233,37	9 539,75 1 538,68
1.40	Knoblauch 0703 20 00	103,27 356,58 940,59	59,45 68,85 71,20	3 249,80 44,34	768,19 445,25	1 615,87 24 774,18	25 596,24 4 128,45
1.50	Porree ex 0703 90 00	45,21 156,10 411,76	26,03 30,14 31,17	1 422,67 19,41	336,29 194,92	707,38 10 845,43	11 205,30 1 807,31
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	—	—	—	—	—	—
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	22,04 76,10 200,74	12,69 14,69 15,20	693,55 9,46	163,94 95,02	344,85 5 287,18	5 462,61 881,07
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43 212,11 559,49	35,37 40,96 42,35	1 933,08 26,37	456,94 264,85	961,17 14 736,44	15 225,43 2 455,73
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	75,36 260,20 686,36	43,38 50,24 51,96	2 371,43 32,35	560,56 324,91	1 179,13 18 078,11	18 677,98 3 012,59
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	—	—	—	—	—	—
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	26,74 92,33 243,54	15,39 17,83 18,44	841,45 11,48	198,90 115,29	418,39 6 414,66	6 627,51 1 068,96
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	44,01 151,96 400,83	25,34 29,34 30,34	1 384,91 18,89	327,36 189,74	688,61 10 557,56	10 907,88 1 759,34
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	447,72 1 545,89 4 077,76	257,75 298,50 308,68	14 088,89 192,21	3 330,33 1 930,31	7 005,31 107 403,84	110 967,70 17 898,10

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
1.170	Bohnen						
1.170.1	— Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	86,11 297,34 784,31	49,58 57,41 59,37	2 709,84 36,97	640,55 371,27	1 347,39 20 657,94	21 343,40 3 442,50
1.170.2	— Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	151,98 524,76 1 384,20	87,49 101,33 104,78	4 782,51 65,25	1 130,49 655,25	2 377,97 36 458,48	37 668,24 6 075,55
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	—	—	—	—	—	—
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—	—	—
1.200	Spargel:						
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	357,31 1 233,70 3 254,26	205,70 238,22 246,34	11 243,67 153,39	2 657,78 1 540,48	5 590,61 85 713,90	88 558,04 14 283,62
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	466,55 1 610,89 4 249,21	268,59 311,05 321,66	14 681,28 200,29	3 470,36 2 011,47	7 299,86 111 919,82	115 633,53 18 650,66
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	86,17 297,53 784,81	49,61 57,45 59,41	2 711,58 36,99	640,96 371,51	1 348,26 20 671,15	21 357,06 3 444,70
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	83,53 288,41 760,77	48,09 55,69 57,59	2 628,52 35,86	621,33 360,13	1 306,96 20 038,01	20 702,91 3 339,20
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	553,21 1 910,12 5 038,53	318,48 368,83 381,41	17 408,41 237,49	4 115,00 2 385,11	8 655,86 132 709,55	137 113,10 22 115,12
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	91,51 315,96 833,44	52,68 61,01 63,09	2 879,59 39,28	680,68 394,53	1 431,80 21 952,00	22 680,41 3 658,15
1.250	Fenchel 0709 90 50	—	—	—	—	—	—
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	82,33 284,27 749,86	47,40 54,89 56,76	2 590,80 35,34	612,41 354,96	1 288,20 19 750,46	20 405,81 3 291,28
2.10	Esskastanien (Castanera-Arten), frisch ex 0802 40 00	—	—	—	—	—	—
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	86,92 300,13 791,67	50,04 57,95 59,93	2 735,28 37,32	646,57 374,76	1 360,04 20 851,89	21 543,79 3 474,82

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	145,14	83,56	4 567,42	1 079,65	2 271,02	35 974,16
		501,16	96,77	62,31	625,78	34 818,81	5 802,31
		1 321,95	100,07				
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50	—	—	—	—	—	—
2.60	Süßorangen, frisch:						
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	52,21	30,06	1 642,94	388,36	816,91	12 940,25
		180,27	34,81	22,41	225,10	12 524,66	2 087,15
		475,52	36,00				
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	55,64	32,03	1 750,81	413,86	870,54	13 789,85
		192,11	37,09	23,89	239,88	13 346,98	2 224,18
		506,74	38,36				
2.60.3	— andere 0805 10 50	57,48	33,09	1 808,78	427,56	899,37	14 246,42
		198,47	38,32	24,68	247,82	13 788,88	2 297,82
		523,52	39,63				
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:						
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	79,31	45,66	2 495,73	589,94	1 240,93	19 656,98
		273,84	52,88	34,05	341,94	19 025,68	3 170,50
		722,34	54,68				
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	71,72	41,29	2 256,88	533,48	1 122,17	17 775,80
		247,63	47,82	30,79	309,21	17 204,91	2 867,08
		653,21	49,45				
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	72,57	41,78	2 283,48	539,77	1 135,40	17 985,26
		250,55	48,38	31,15	312,86	17 407,64	2 900,86
		660,91	50,03				
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	58,78	33,84	1 849,77	437,25	919,75	14 569,24
		202,96	39,19	25,24	253,43	14 101,33	2 349,89
		535,38	40,53				
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch 0805 50 90	132,70	76,39	4 175,74	987,06	2 076,27	32 889,22
		458,18	88,47	56,97	572,11	31 832,95	5 304,74
		1 208,59	91,49				
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:						
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	64,32	37,03	2 024,11	478,46	1 006,43	15 942,38
		222,09	42,88	27,61	277,32	15 430,37	2 571,36
		585,84	44,35				
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	81,36	46,84	2 560,34	605,21	1 273,06	20 165,92
		280,93	54,24	34,93	350,79	19 518,27	3 252,58
		741,04	56,10				

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	— — —	— — —	—	—	—	—
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	50,38 173,95 458,85	29,00 33,59 34,73	1 585,36 21,63	374,75 217,21	788,28 12 085,66	12 486,68 2 013,99
2.120	andere Melonen:						
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	44,14 152,41 402,03	25,41 29,43 30,43	1 389,04 18,95	328,34 190,31	690,66 10 589,10	10 940,47 1 764,60
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	86,41 298,37 787,04	49,75 57,61 59,58	2 719,27 37,10	642,78 372,56	1 352,08 20 729,81	21 417,66 3 454,48
2.140	Birnen						
2.140.1	— Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia), Birnen, Ya (Pyrus bretscheideri) ex 0808 20 50	— — —	— — —	—	—	—	—
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	— — —	— — —	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen 0809 10 00	214,58 740,90 1 954,35	123,53 143,06 147,94	6 752,40 92,12	1 596,13 925,14	3 357,45 51 475,60	53 183,65 8 578,05
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	502,98 1 736,69 4 581,04	289,57 335,34 346,78	15 827,77 215,93	3 741,37 2 168,55	7 869,93 120 659,87	124 663,59 20 107,13
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	111,40 384,64 1 014,61	64,13 74,27 76,80	3 505,54 47,82	828,64 480,29	1 743,03 26 723,75	27 610,49 4 453,33
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	58,12 200,68 529,35	33,46 38,75 40,07	1 828,92 24,95	432,32 250,58	909,38 13 942,41	14 405,04 2 323,41
2.190	Pflaumen 0809 40 05	135,31 467,20 1 232,38	77,90 90,21 93,29	4 257,96 58,09	1 006,50 583,38	2 117,15 32 459,71	33 536,78 5 409,18
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	488,40 1 686,36 4 448,28	281,17 325,62 336,73	15 369,09 209,67	3 632,94 2 105,70	7 641,86 117 163,19	121 050,88 19 524,43

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto					
	Ware, Art, KN-Code	EUR LTL SEK	CYP LVL GBP	CZK MTL	DKK PLN	EEK SIT	HUF SKK
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95 1 052,93 2 777,42	175,56 203,31 210,25	9 596,17 130,92	2 268,34 1 314,76	4 771,43 73 154,46	75 581,86 12 190,68
2.210	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus 0810 40 30	1 605,61 5 543,85 14 623,57	924,35 1 070,46 1 106,99	50 525,34 689,29	11 943,17 6 922,43	25 122,34 385 169,78	397 950,44 64 185,87
2.220	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.) 0810 50 00	160,10 552,79 1 458,16	92,17 106,74 110,38	5 038,02 68,73	1 190,89 690,25	2 505,02 38 406,37	39 680,76 6 400,15
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	123,21 425,42 1 122,17	70,93 82,14 84,95	3 877,18 52,89	916,49 531,21	1 927,82 29 556,87	30 537,62 4 925,45
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	306,61 1 058,66 2 792,53	176,51 204,42 211,39	9 648,36 131,63	2 280,68 1 321,91	4 797,38 73 552,31	75 992,92 12 256,98
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1819/2004 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2004

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 hinsichtlich der Bedenkfrist für die Erteilung bestimmter Ausfuhrlizenzen für Getreide, Reis und Getreideerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 18,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis [3] werden die Ausfuhrlizenzen für die in diesem Absatz genannten Erzeugnisse am dritten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt, sofern die Kommission während dieser Frist keine besonderen Maßnahmen getroffen hat.

(2) Diese Bedenkfrist gilt sowohl für Ausfuhrlizenzen, bei denen der Erstattungsbetrag gleich Null ist, als auch für solche, bei denen der Erstattungsbetrag höher ist als Null. Angesichts der Versorgungssituation des Gemeinschaftsmarktes in Bezug auf Getreide und Reis für das Wirtschaftsjahr 2004/05 ist dafür zu sorgen, dass die Ausfuhren von Getreide und Reis und insbesondere diejenigen, die zu Weltmarktpreisen erfolgen, zügiger vonstatten gehen können.

(3) Infolgedessen ist es angezeigt, die dreitägige Bedenkfrist für Ausfuhrlizenzen für Getreide, Reis und bestimmte Getreideerzeugnisse, bei denen der Erstattungsbetrag einschließlich etwaiger Berichtigungen gleich Null ist, vorübergehend auszusetzen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 werden die Ausfuhrlizenzen für die in diesem Unterabsatz genannten Erzeugnisse am Tag der Antragstellung erteilt, wenn der Erstattungsbetrag gleich Null ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.
[2] ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.
[3] ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1092/2004 (ABl. L 209 vom 11.6.2004, S. 9).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1820/2004 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik [1], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 der Kommission [2] sieht einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen als wirksamstes Mittel vor, um zu gewährleisten, dass die durch die Verordnung (EG) Nr. 814/2000 gebotenen Möglichkeiten eines Zuschusses einen möglichst großen Bekanntheitsgrad erreichen und die besten Maßnahmen ausgewählt werden. Dieser Aufruf muss jedes Jahr spätestens bis zum 31. Juli veröffentlicht werden. Aus verwaltungstechnischen Gründen, die insbesondere mit der Erweiterung der in der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 vorgesehenen Regelung auf die neuen Mitgliedstaaten in Zusammenhang stehen, sollte dieses Datum um drei Monate verschoben werden.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 ist daher entsprechend zu ändern.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002 wird das Datum „31. Juli“ durch das Datum „31. Oktober“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7.
[2] ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1821/2004 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2004

über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Pilzkonserven im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 1749/2004 eröffneten autonomen Zollkontingents

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1749/2004 der Kommission vom 7. Oktober 2004 zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Pilzkonserven [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von den traditionellen und den neuen Einführern bei den zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1749/2004 beantragten Einfuhrlizenzen überschreiten die verfügbaren Mengen. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang die betreffenden Lizenzen erteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die von den traditionellen Einführern gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1749/2004 beantragten Lizenzen, für die die Mitgliedstaaten der Kommission am 19. Oktober 2004 die Anträge übermittelt haben, werden zu bis zu 9,33 % der beantragten Menge erteilt.

(2) Die von den neuen Einführern gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1749/2004 beantragten Lizenzen, für die die Mitgliedstaaten der Kommission am 19. Oktober 2004 die Anträge übermittelt haben, werden zu bis zu 7,69 % der beantragten Menge erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2004 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 312 vom 9.10.2004, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1822/2004 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2004

zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 638/2003 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 [1],

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Überseee-Assoziationsbeschluss“) [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates und zum Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) [3], insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Oktober 2004 nach Anwendung der entsprechenden Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 638/2003 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang gegebenenfalls festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.
[2] ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.
[3] ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 3.

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Oktober 2004 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und Prozentsatz der Verwendung 2004

Ursprung/Erzeugnis	Verringerungssatz für die Tranche des Monats Oktober 2004		Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2004	
	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG
ÜLG (Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 638/2003) — KN-Code 1006	—	—	97,67	0

Ursprung/Erzeugnis	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2004
AKP (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 638/2003) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	100
AKP (Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 638/2003) — KN-Code 1006 40 00	100

VERORDNUNG (EG) Nr. 1823/2004 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2004

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach Drittländern gedeckt werden.

(2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission [2] enthalten.

(3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.

(4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

(5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.

(6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

[2] ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 (ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Oktober 2004 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1824/2004 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 2004

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates [1],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle [2], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle [3] festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

(3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 19,188 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

---

[1] ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.
[2] ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.
[3] ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 16. September 2004

über die Beschaffung von Euro-Banknoten

(EZB/2004/18)

(2004/703/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 1,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 16,

In Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 16 der Satzung hat der EZB-Rat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Dieses ausschließliche Recht umfasst auch die Zuständigkeit für die Festlegung des rechtlichen Rahmens für die Beschaffung von Euro-Banknoten.

(2) Gemäß Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags und Artikel 12.1 der Satzung kann die Europäische Zentralbank (EZB) die Verantwortung für die Ausgabe von Euro-Banknoten auf die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten übertragen, die den Euro eingeführt haben, (nachfolgend als „NZBen" bezeichnet); dies erfolgt gemäß den prozentualen Anteilen der NZBen am gezeichneten Kapital der EZB für das betreffende Geschäftsjahr, die auf der Grundlage der Gewichtsanteile der NZBen im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB im Sinne von Artikel 29.1 der Satzung (nachfolgend als „Schlüssel für die Kapitalzeichnung" bezeichnet) berechnet werden. Darüber hinaus sollte die EZB die Verantwortung für den Abschluss und die Verwaltung von Lieferverträgen für die Produktion von Euro-Banknoten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Dezentralisierung und der Notwendigkeit eines effizienten Verwaltungsrahmens übertragen.

(3) Der Rahmen für die Beschaffung von Euro-Banknoten muss einerseits im Einklang mit der in Artikel 105 Absatz 1 des Vertrags und Artikel 2 der Satzung festgelegten Anforderung an das Eurosystem stehen, gemäß dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb zur Förderung des effizienten Einsatzes von Ressourcen zu handeln, und andererseits muss dieser Rahmen dem besonderen Charakter von Euro-Banknoten Rechnung tragen, die gedruckt werden, um ausschließlich vom Eurosystem als sicheres Zahlungsmittel ausgegeben zu werden. Darüber hinaus muss der Rahmen für die Beschaffung von Euro-Banknoten gemäß dem Grundsatz der Dezentralisierung auch der Tatsache Rechnung tragen, dass einige NZBen über eigene Druckereien verfügen oder öffentliche Druckereien mit der Produktion von Euro-Banknoten beauftragen.

(4) In Anbetracht der oben genannten Grundsätze hat der EZB-Rat am 10. Juli 2003 beschlossen, dass spätestens ab dem 1 Januar 2012 ein gemeinsamer, wettbewerbsorientierter Ansatz des Eurosystems für Ausschreibungen (nachfolgend als „einheitliches Ausschreibungsverfahren des Eurosystems" bezeichnet) für die Beschaffung von Euro-Banknoten Anwendung finden sollte. NZBen, die über eine eigene Druckerei verfügen oder NZBen, die öffentliche Druckereien beauftragen, können beschließen, nicht am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilzunehmen. In diesen Fällen sind die betreffenden Druckereien weiterhin für die Produktion der Euro-Banknoten verantwortlich, die ihrer jeweiligen NZB gemäß dem Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugeteilt sind; sie sind jedoch von der Teilnahme am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems ausgeschlossen. Die NZBen können sich für eine spätere Teilnahme am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems entscheiden. Eine solche Entscheidung wäre unwiderruflich.

(5) Sobald feststeht, dass die Produktion von mindestens der Hälfte der jährlichen Gesamtmenge der vom Eurosystem benötigten Banknoten im Wege der Ausschreibung vergeben wird und mindestens die Hälfte aller NZBen die Produktion der ihnen zugeteilten Banknoten im Wege der Ausschreibung vergibt, sollte eine Übergangszeit beginnen, die es den NZBen und den Druckereien ermöglicht, sich auf den oben genannten langfristigen Ansatz vorzubereiten. Während der Übergangszeit findet das einheitliche Ausschreibungsverfahren des Eurosystems auf diejenigen NZBen Anwendung, die die Produktion der ihnen zur Ausgabe zugeteilten Euro-Banknoten im Wege der Ausschreibung vergeben.

(6) Das einheitliche Ausschreibungsverfahren des Eurosystems gewährleistet dadurch, dass es einen transparenten und fairen Wettbewerb zwischen eigenen, öffentlichen und privaten Druckereien ermöglicht, der keiner der beteiligten Parteien einen unfairen Wettbewerbsvorteil einräumt, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Druckereien. Zur Gewährleistung dieser gleichen Wettbewerbsbedingungen sind besondere Regelungen über die Zusammensetzung des einheitlichen Beschaffungsausschusses des Eurosystems (nachfolgend als „Beschaffungsausschuss" bezeichnet), das Verhalten von dessen Mitgliedern und die Bedingungen für die am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilnehmenden Druckereien erforderlich.

(7) Im Hinblick darauf, dass Euro-Banknoten sensible und innovative Produkte sind, muss ihre Produktion vollkommen sicher, kontrolliert und vertraulich erfolgen, um damit eine zuverlässige, hochwertige und nachhaltige Belieferung zu gewährleisten. Darüber hinaus muss das Eurosystem die möglichen Auswirkungen der Produktion von Euro-Banknoten auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit sowie die Umwelt in angemessener Weise berücksichtigen. Allen diesen Anforderungen wird im einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems Rechnung getragen.

(8) Der EZB-Rat überwacht und ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle wesentlichen Rohstoffe und Produktionsfaktoren für Euro-Banknoten so ausgewählt und beschafft werden, dass die Kontinuität der Belieferung mit Banknoten gewährleistet ist und das Eurosystem — unbeschadet des europäischen Wettbewerbsrechts und der Zuständigkeiten der Europäischen Kommission — nicht durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung seitens eines Auftragnehmers oder Lieferanten beeinträchtigt wird.

(9) Die Lieferverträge, die nach dem Abschluss eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens des Eurosystems zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und einzelnen Druckereien abgeschlossen werden, sollten die von der EZB festgelegten gemeinsamen Mindestanforderungen erfüllen, um harmonisierte Bedingungen für alle Druckereien, an die Produktionsaufträge vergeben werden, sicherzustellen.

(10) Der EZB-Rat sollte die Funktionsweise dieser Leitlinie nach ihrem Inkrafttreten anhand der praktischen Erfahrungen überprüfen, die das Eurosystem mit ihr gemacht hat. Die Bestimmungen dieser Leitlinie sollten, falls erforderlich, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie Nr. 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge [1] ausgelegt werden.

(11) Gemäß dem allgemeinen Transparenzgrundsatz der EZB sollten Informationen über Ausschreibungsverfahren, wie zum Beispiel die Qualifikationskriterien und die Kriterien über die Auftragsvergabe sowie das Ergebnis dieser Verfahren, veröffentlicht werden.

(12) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. Der „Grundsatz der Unabhängigkeit" bezeichnet den Grundsatz der vollständigen Trennung zwischen der Rechnungslegung einer eigenen oder öffentlichen Druckerei und der Rechnungslegung der jeweiligen NZB sowie den Grundsatz, dass eine eigene oder öffentliche Druckerei die gesamte administrative und organisatorische Unterstützung, die sie von ihrer jeweiligen NZB erhalten hat, zurückerstattet. Diese Rückerstattung umfasst insbesondere a) die zusätzlichen, variablen Kosten, die einer NZB durch die administrative und organisatorische Unterstützung ihrer eigenen Druckerei entstehen, b) einen angemessenen Beitrag der eigenen Druckerei zu den im Zusammenhang mit der administrativen und organisatorischen Unterstützung durch die NZB stehenden Fixkosten und c) eine angemessene Rendite für die von der NZB in die eigene Druckerei getätigte Kapitalanlage. Die genannten Beiträge werden zu Marktkursen berechnet. Diese Begriffsbestimmung trägt der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und den einschlägigen gemeinsamen Kostenrechnungsgrundsätzen Rechnung, die vom EZB-Rat gesondert festgelegt werden.

[1] ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

2. „Vertrauliche Informationen“ sind a) alle der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Informationen hinsichtlich der Verfahren und Beratungen des Beschaffungsausschusses, b) alle in den von den Druckereien und/oder sonstigen Dritten bei dem Beschaffungsausschuss eingereichten Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Informationen, c) alle Informationen, die Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche oder urheberrechtlich geschützte technische und/oder Geschäftsinformationen bezüglich der Produktion von Euro-Banknoten darstellen, d) Informationen, die in den technischen Spezifikationen für jede Euro-Banknotenstückelung enthalten sind, sowie e) alle sonstigen Informationen bezüglich der Produktion von Euro-Banknoten, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihres Charakters bei vernünftiger Betrachtungsweise als vertraulich anzusehen sind.

3. Unter „öffentlichen Auftraggebern“ sind entweder die NZBen, die Lieferverträge mit den Druckereien abschließen, an die gemäß dem einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems Produktionsaufträge vergeben wurden, oder die im Auftrag der NZBen handelnde EZB zu verstehen.

4. „Kontrolle“ bezeichnet die Beziehung zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen in allen, in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Siebenten Richtlinie Nr. 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluss [1] genannten Fällen, oder eine vergleichbare Beziehung zwischen einer juristischen Person und einem Unternehmen, wobei ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens gilt, das an der Spitze der jeweiligen Unternehmen steht.

5. „Qualitätsanforderungen für die Produktion von Euro-Banknoten (‚euro banknote production quality requirements (EBQR)‘)“ sind die Unterlagen in ihrer jeweils regelmäßig vom EZB-Rat überprüften Fassung, in denen die gemeinsamen Qualitätsanforderungen für die Produktion, Akzeptanz und Validierung von Euro-Banknoten festgelegt sind.

6. „Sicherheitssensible Euro-Materialien“ sind vollständig oder teilweise gedruckte Euro-Banknoten, Bestandteile von Euro-Banknoten und sonstige Materialien und Informationen, die besondere Sicherheitsvorkehrungen erfordern, deren Verlust, Diebstahl, Offenlegung oder Veröffentlichung die Integrität von Euro-Banknoten schädigen und/oder zur Herstellung falscher oder gefälschter Euro-Banknoten oder von Bestandteilen solcher Banknoten beitragen könnten.

7. „Eigene Druckereien“ sind alle Druckereien, die a) rechtlich und organisatorisch Teil einer NZB sind, oder b) selbstständige Unternehmen darstellen, an denen eine NZB direkt oder im Wege der Kontrolle mindestens 50 % der Stimmrechte oder 50 % des Kapitals hält, oder c) selbstständige Unternehmen sind, bei denen eine NZB mehr als die Hälfte der Mitglieder der Entscheidungsgremien ernennt.

8. „Öffentliche Hand“ sind alle öffentlichen Stellen, einschließlich des Staates sowie regionaler und kommunaler Körperschaften.

9. „Öffentliche Druckereien“ sind alle Druckereien, bei denen die öffentliche Hand a) direkt oder im Wege der Kontrolle mindestens 50 % der Stimmrechte oder 50 % des Kapitals hält, oder b) mehr als die Hälfte der Mitglieder der Entscheidungsgremien ernennt.

10. Unter einem „nicht offenen Verfahren“ ist das Beschaffungsverfahren zu verstehen, bei dem nur Druckereien, die die in dieser Leitlinie festgelegten Qualifikationskriterien erfüllen, Angebote abgeben können.

11. „Liefervertrag“ ist ein schriftlich abgeschlossener, entgeltlicher Vertrag zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einer Druckerei, an die ein Auftrag für die Produktion von Euro-Banknoten vergeben wurde.

12. „Übergangszeit“ ist der Zeitraum, der frühestens am 1. Januar 2008 oder zu einem späteren, vom EZB-Rat festgelegten Zeitpunkt beginnt, wenn der EZB-Rat auf Vorschlag des Direktoriums festgestellt hat, dass die Produktion von mindestens der Hälfte der jährlichen Gesamtmenge der vom Eurosystem benötigten Banknoten im Wege der Ausschreibung vergeben wird und mindestens die Hälfte aller NZBen die Produktion der ihnen zugeteilten Banknoten im Wege der Ausschreibung vergibt. Die Übergangszeit endet spätestens am 31. Dezember 2011.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Das einheitliche Ausschreibungsverfahren des Eurosystems beginnt spätestens am 1. Januar 2012.

(2) Beschaffungsaufträge für auf Euro lautende Banknoten in einem beliebigen sechsmonatigen Zeitraum, deren Wert 249 000,00 EUR oder einen sonstigen in der Richtlinie 2004/18/EG genannten Wert überschreitet, unterliegen dem in dieser Leitlinie festgelegten einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems.

(3) Die Berechnung des in Absatz 2 genannten Werts erfolgt unter Zugrundelegung der Gesamtkosten aller Anforderungen, die für die Produktion von Euro-Banknoten im Rahmen eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens des Eurosystems gelten, einschließlich Nebenkosten wie zum Beispiel die Vernichtung von Euro-Banknoten-Produktionsabfällen, jedoch ohne Mehrwertsteuer und Transportkosten.

[1] ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16).

(4) Bei der Berechnung des Werts von Lieferverträgen darf weder die Absicht verfolgt werden, die Anwendung der vorliegenden Leitlinie zu umgehen, noch darf ein Beschaffungsauftrag für eine bestimmte Zahl von Euro-Banknoten in derselben Absicht aufgeteilt werden.

(5) Das einheitliche Ausschreibungsverfahren des Eurosystems findet keine Anwendung auf die Forschung und Entwicklung einschließlich der Gestaltung und Druckformherstellung von Euro-Banknoten. Diese Tätigkeiten unterliegen gesonderten Beschaffungsregeln des Eurosystems.

TITEL II

AM EINHEITLICHEN AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN DES EUROSYSTEMS BETEILIGTE PARTEIEN

Artikel 3

Bildung und Zusammensetzung des Beschaffungsausschusses

(1) Es wird ein Beschaffungsausschuss gebildet, der aus sieben Fachleuten mit entsprechender Berufserfahrung besteht, die vom EZB-Rat auf Vorschlag der EZB und der NZBen aus dem Kreis des entsprechend qualifizierten, erfahrenen und hochrangigen Personals der Mitglieder des Eurosystems für eine vorab festgelegte Amtszeit ernannt werden.

(2) Die EZB nimmt Sekretariatsaufgaben für den Beschaffungsausschuss wahr.

Artikel 4

Verhaltenskodex für die Mitglieder des Beschaffungsausschusses

(1) Die EZB und die NZBen stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, die als Mitglieder des Beschaffungsausschusses ernannt werden, die in Anhang I dieser Leitlinie enthaltene Erklärung unterzeichnen.

(2) Verstößt ein Mitglied des Beschaffungsausschusses gegen den in Anhang I enthaltenen Verhaltenskodex, so a) entlässt der EZB-Rat das betreffende Mitglied aus dem Beschaffungsausschuss, b) teilt dies gegebenenfalls dem jeweiligen Arbeitgeber zu disziplinarischen Zwecken mit und c) ernennt für das betreffende Mitglied einen Nachfolger im Beschaffungsausschuss.

(3) Die EZB und die NZBen nehmen in die rechtliche Dokumentation, die die Beschäftigungsverhältnisse zwischen ihnen und den jeweiligen Mitgliedern des Beschaffungsausschusses regelt, entsprechende Bestimmungen auf, die es ihnen ermöglichen, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Einhaltung des in Anhang I enthaltenen Verhaltenskodexes durch ihre Mitglieder des Beschaffungsausschusses zu überwachen und diesen Mitgliedern im Fall der Nichteinhaltung zu Sanktionen aufzuerlegen.

Artikel 5

Die Rolle des EZB-Rats und des Direktoriums

(1) Der EZB-Rat prüft auf Vorschlag des Direktoriums die Bedingungen für den Beginn der Übergangszeit und legt den Beginn der Übergangszeit fest.

(2) Der EZB-Rat entscheidet auf Vorschlag des Direktoriums darüber, ob Druckereien gemäß den Artikeln 7 und 8 die Kriterien für eine Teilnahme am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems erfüllen.

(3) Der EZB-Rat erlässt auf Vorschlag des Beschaffungsausschusses über das Direktorium die internen Verfahrensregeln des Beschaffungsausschusses, einschließlich der Abstimmungsregeln.

(4) Vor der Durchführung eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens des Eurosystems entscheidet der EZB-Rat, welche Mitglieder des Eurosystems als öffentliche Auftraggeber bestimmt werden.

(5) Der EZB-Rat erlässt auf Vorschlag des Beschaffungsausschusses über das Direktorium die Entscheidung über die Vergabe von Produktionsaufträgen.

(6) Der EZB-Rat nimmt auf Antrag einer Druckerei, die gemäß dieser Leitlinie am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilgenommen hat, eine Überprüfung der genannten Entscheidung vor, bevor der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerufen werden kann.

(7) Der EZB-Rat stellt auf Vorschlag des Direktoriums eine Prüfung der Einhaltung der in dieser Leitlinie festgelegten Regeln und Verfahren durch alle Parteien sicher.

Artikel 6

Die EZB und die NZBen

(1) Die NZBen bzw. die im Auftrag der NZBen handelnde EZB schließen/schließt Lieferverträge mit den Druckereien ab, an die Produktionsaufträge vergeben wurden, und überwachen/überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der betreffenden Verträge.

(2) NZBen, die über eigene Druckereien verfügen, und NZBen, die öffentliche Druckereien beauftragen, können sich gegen die Teilnahme am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems entscheiden. In diesem Fall werden die eigenen bzw. öffentlichen Druckereien vom einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems ausgeschlossen, und sie produzieren die Euro-Banknoten, die ihren NZBen gemäß dem Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugeteilt sind. Sie können sich jedoch für eine spätere Teilnahme am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems entscheiden. Eine solche Entscheidung ist unwiderruflich.

(3) Vor Durchführung eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens des Eurosystems stellen die EZB und die NZBen den Druckereien, einschließlich a) öffentlicher Druckereien und b) eigener Druckereien, keine vertraulichen Informationen zur Verfügung, es sei denn, die betreffenden NZBen nehmen nicht am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teil.

Artikel 7

Qualifikationskriterien für Druckereien

(1) Druckereien — einschließlich eigener und öffentlicher Druckereien — können am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilnehmen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

a) Die Druckereien haben ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU). Darüber hinaus werden die Banknoten in Einrichtungen produziert, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind.

b) Die Druckereien unterzeichnen eine von der EZB zur Verfügung gestellte Geheimhaltungsvereinbarung.

c) Die Druckereien werden vom EZB-Rat auf der Grundlage der Beurteilung des Direktoriums zugelassen, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

   i) die Sicherheitsvorschriften für die Produktion und Lagerung von sicherheitssensiblen Euro-Materialien, die vom Direktorium unter Berücksichtigung des Standpunkts des Banknotenausschusses gesondert festgelegt werden;

   ii) die EBQR, die vom Direktorium unter Berücksichtigung des Standpunkts des Banknotenausschusses gesondert festgelegt werden;

   iii) die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, die vom Direktorium unter Berücksichtigung des Standpunkts des Banknotenausschusses gesondert festgelegt werden;

   iv) die Anforderungen hinsichtlich der umweltfreundlichen Produktion von Euro-Banknoten, die vom Direktorium unter Berücksichtigung des Standpunkts des Banknotenausschusses gesondert festgelegt werden.

d) Die Druckereien — einschließlich eigener und öffentlicher Druckereien — erhalten keine Unterstützung seitens eines Mitgliedstaats, einer NZB oder aus sonstigen staatlichen Quellen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unvereinbar ist.

e) Die Druckereien werden ohne Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens weder mit einem Teil noch mit der gesamten Produktion von Banknoten eines EU-Mitgliedstaats beauftragt.

(2) Die unabhängigen externen Rechnungsprüfer prüfen die Einhaltung des in Absatz 1 Buchstabe d) festgelegten Verbots. Die Druckereien, die überprüft wurden, melden dem Beschaffungsausschuss jährlich die Ergebnisse der unabhängigen externen Rechnungsprüfer. Zu diesem Zweck weisen alle am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilnehmenden Druckereien ihre Einnahmen und Kosten vollständig aus und stellen insbesondere Informationen zur Verfügung über a) den Ausgleich von Betriebsverlusten und b) die Frage, ob eine NZB oder die öffentliche Hand der Druckerei Kapital, nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Kredite zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt hat, und c) den Verzicht seitens einer NZB oder der öffentlichen Hand auf Gewinne oder auf die Einziehung fälliger Forderungen und d) den Verzicht seitens einer NZB oder der öffentlichen Hand auf eine normale Verzinsung der öffentlichen Mittel, die der Druckerei zur Verfügung gestellt werden und e) Ausgleichszahlungen, die sie für ihr von einer NZB oder der öffentlichen Hand auferlegte finanzielle Lasten oder Pflichten erhalten hat.

(3) Joint-Venture-Unternehmen, Konsortien oder sonstige rechtlich zulässige Gemeinschaftsunternehmen sowie Druckereien, die Subunternehmer beauftragen, sind zur Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren berechtigt, vorausgesetzt dass

a) jedes Mitglied eines Gemeinschaftsunternehmens und jeder Subunternehmer jeweils für sich genommen die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Qualifikationskriterien erfüllt,

b) ein Hauptauftragnehmer oder Konsortialführer weiterhin für den gesamten, für die Erfüllung des Liefervertrags erforderlichen Euro-Banknoten-Produktionsprozess verantwortlich bleibt,

c) alle Mitglieder eines Gemeinschaftsunternehmens gesamtschuldnerisch gegenüber der öffentlichen Hand für die Produktion der Euro-Banknoten haften und

d) der Bieter den Beschaffungsausschuss über die Identität und die spezifische(n) Rolle(n) aller Mitglieder eines Gemeinschaftsunternehmens und jedes Subunternehmers informiert.

(4) Alle Druckereien, die noch nicht gemäß Absatz 1 Buchstabe c) zugelassen wurden und ihren Sitz in der EU haben, können bei der EZB Informationen über die in diesem Artikel festgelegten Kriterien anfordern. Vor der Freigabe dieser Informationen oder eines Teils derselben beurteilt der EZB-Rat auf Vorschlag des Direktoriums, ob die anfragenden Druckereien redlich sind. Der EZB-Rat prüft unter Beachtung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften insbesondere die vorhandenen Aufzeichnungen zur persönlichen Führung der Eigentümer und Mitglieder der Geschäftsleitung der betreffenden Druckereien. Ergibt die Prüfung, dass ein Eigentümer oder Mitglied der Geschäftsleitung der anfragenden Druckerei wegen einer seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellenden, strafbaren Handlung verurteilt worden ist, erfolgt keine Freigabe der relevanten Informationen an die anfragende Druckerei. Redliche Druckereien unterzeichnen eine von der EZB zur Verfügung gestellte Geheimhaltungsvereinbarung.

(5) Die EZB informiert alle zugelassenen Druckereien mindestens sechs Monate vor Beginn des einheitlichen Ausschreibungsverfahrens des Eurosystems über die Anforderungen des Eurosystems in Bezug auf Euro-Banknoten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern i) bis iv).

Artikel 8

Zusätzliche Qualifikationskriterien für eigene und öffentliche Druckereien

(1) Eigene und öffentliche Druckereien müssen die in Artikel 7 festgelegten Qualifikationskriterien sowie die folgenden zusätzlichen Kriterien erfüllen:

a) Sie verfügen über wirksame interne Regelungen zur Umsetzung des Grundsatzes der Unabhängigkeit,

b) ihre Einnahmen und Kosten werden auf der Grundlage gemeinsamer Kostenrechnungsgrundsätze ermittelt, die vom EZB-Rat auf Vorschlag des Direktoriums gesondert festgelegt werden, und

c) unabhängige externe Rechnungsprüfer überwachen die Einhaltung der oben genannten zusätzlichen Qualifikationskriterien durch eigene und öffentliche Druckereien. Die eigenen und öffentlichen Druckereien melden dem Beschaffungsausschuss jährlich die Ergebnisse der unabhängigen externen Rechnungsprüfer.

(2) Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine NZB entscheidet, dass ihre eigene oder öffentliche Druckerei am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilnimmt, tritt der Vertreter der betreffenden eigenen oder öffentlichen Druckerei von seiner Mitgliedschaft im Banknotenausschuss und dessen Unterausschüssen zurück.

Artikel 9

Ausschluss vom einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems

(1) Erscheinen im Rahmen einer bestimmten Ausschreibung Angebote in Bezug auf die zu liefernden Euro-Banknoten ungewöhnlich niedrig, so verlangt der Beschaffungsausschuss vor der Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten und überprüft die betreffenden Einzelposten unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen. In den Fällen, in denen der Beschaffungsausschuss feststellt, dass ein Angebot deshalb ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter staatliche Hilfen erhalten hat, kann das Angebot nach Rücksprache mit dem Bieter bereits schon allein aus diesem Grund abgelehnt werden, wenn der Bieter innerhalb einer vom Beschaffungsausschuss festgelegten, hinreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffenden Hilfen rechtmäßig gewährt wurden.

(2) Der EZB-Rat schließt eine Druckerei auf Vorschlag des Beschaffungsausschusses über das Direktorium oder auf Vorschlag des Direktoriums von der künftigen Teilnahme am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems aus, wenn die Druckerei die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Qualifikationskriterien nicht erfüllt. Dieser Ausschluss bleibt wirksam, bis die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Qualifikationskriterien erfüllt sind. Wird eine am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilnehmende, eigene oder öffentliche Druckerei ausgeschlossen, so wird die Produktion der Euro-Banknoten, die ihrer NZB nach dem Schlüssel für die Kapitalzeichnung zugeteilt wurden, gemäß dem einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems ausgeschrieben.

(3) Der Beschaffungsausschuss kann Angebote ablehnen, wenn eine Druckerei die in dieser Leitlinie festgelegten Qualifikationskriterien nicht mehr erfüllt. Der Beschaffungsausschuss erlässt und dokumentiert sämtliche in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen.

TITEL III

EINHEITLICHES AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN DES EUROSYSTEMS

Artikel 10

Trennung von Ausschreibungsverfahren

Die benötigte Menge einer jeden Euro-Banknoten-Stückelung ist jeweils Gegenstand eines gesonderten einheitlichen Ausschreibungsverfahrens des Eurosystems.

Artikel 11

Nicht offenes Verfahren

(1) Der Beschaffungsausschuss wendet ein nicht offenes Verfahren für die Ausschreibung von Lieferverträgen für Euro-Banknoten an.

(2) Der Beschaffungsausschuss veröffentlicht seine Absicht zur Einleitung eines nicht offenen Verfahrens im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Diese Mitteilung enthält mindestens:

a) Informationen über die Gesamtzahl der benötigten Euro-Banknoten sowie über den Umfang der Produktionsmengen, die ausgeschrieben werden können, und den für die Produktion und Lieferung erforderlichen Zeitrahmen;

b) die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Qualifikationskriterien;

c) die Frist für die Einreichung von Bewerbungen für die Teilnahme am Verfahren und die Anschrift, an die diese zu senden sind;

d) die Aufforderung, den Nachweis über eine solide Finanzlage und ein entsprechendes berufliches Ansehen gemäß Absatz 3 zu erbringen;

e) die im einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems zu verwendende Amtssprache der Gemeinschaft.

(3) Druckereien, die sich für eine Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren bewerben, müssen folgende Nachweise über eine solide Finanzlage und ihr berufliches Ansehen zusammen mit ihren Bewerbungen vorlegen:

a) Kopien ihrer Jahresabschlüsse der vergangenen drei Jahre;

b) eine von der Druckerei unterzeichnete und von deren externem Rechnungsprüfer bestätigte Erklärung, dass i) in den sechs Monaten vor der Ausschreibung keine wesentlichen Änderungen in den Beteiligungs- oder Kontrollverhältnissen in Bezug auf ihr Kapital eingetreten sind und ii) sich ihre Finanzlage während dieses Zeitraums nicht wesentlich verschlechtert hat;

c) eine von der Druckerei unterzeichnete und von deren externem Rechnungsprüfer bestätigte Erklärung, dass gegen sie kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder andere in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren gegen sie eingeleitet worden sind;

d) eine von der Druckerei unterzeichnete Erklärung, dass keines der Mitglieder ihrer Entscheidungsgremien aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die die berufliche Zuverlässigkeit des betreffenden Mitglieds in Frage stellt;

e) eine von der Druckerei unterzeichnete und von deren externem Rechnungsprüfer bestätigte Erklärung, in welcher bestätigt wird, dass sie i) ihre Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialbeiträgen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz hat, erfüllt hat und ii) ihre Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ihren Sitz hat, erfüllt hat.

(4) In Bezug auf Absatz 3 Buchstaben b), c), d) und e) kann der Beschaffungsausschuss bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände verlangen, dass eine Druckerei hinreichende Nachweise im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 der Richtlinie 2004/18/EG vorlegt.

(5) Die Frist für den Eingang von Bewerbungen um eine Teilnahme muss mindestens 37 Kalendertage ab dem Tag betragen, an dem die Bekanntmachung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

(6) Der Beschaffungsausschuss fordert gleichzeitig schriftlich alle Druckereien, die Unterlagen eingereicht haben, die die in Absatz 3 enthaltenen Kriterien und die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Qualifikationskriterien erfüllen und die innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist eingegangen sind, dazu auf, Angebote abzugeben. Dem Aufforderungsschreiben sind zusätzliche Unterlagen in Bezug auf die zu liefernden Euro-Banknoten beizufügen. Das Aufforderungsschreiben muss mindestens enthalten:

a) gegebenenfalls die Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Informationen bezüglich des Ausschreibungsverfahrens angefordert werden können, sowie die Angabe der Frist, bis zu der sie angefordert werden können;

b) die Frist für den Eingang der Angebote, die Anschrift, an die sie zu senden sind, und die Sprache, in der sie abgefasst sein müssen;

c) einen Verweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;

d) Angaben zu den Informationen und Unterlagen, die von den Druckereien zur Verfügung gestellt werden müssen. Ein Angebot muss insbesondere alle vorgegebenen Anforderungen wie Qualitätsstandards, produzierte Mengen, Produktions- und Lieferpläne erfüllen und detaillierte Angaben zum angebotenen Preis für jede vom Beschaffungsausschuss festgelegte Produktionsmenge enthalten;

e) die in Artikel 13 festgelegten Kriterien für die Vergabe von Produktionsaufträgen.

(7) Die öffentlichen Auftraggeber stellen allen Druckereien spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote zusätzliche Informationen zu einer spezifischen Ausschreibung zur Verfügung, vorausgesetzt, dass diese Informationen rechtzeitig angefordert wurden.

(8) Die Frist für den Eingang schriftlicher Angebote beträgt mindestens 40 Kalendertage ab dem Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung.

(9) Können die in den Absätzen 5 und 8 vorgesehenen Fristen aus Dringlichkeitsgründen nicht eingehalten werden, so kann der Beschaffungsausschuss die folgenden Fristen festlegen:

a) eine Frist für den Eingang der Bewerbungen um die Teilnahme sowie der in den Absätzen 3 und 4 spezifizierten erforderlichen Begleitunterlagen, die vom Tag der Absendung der ursprünglichen Aufforderung an gerechnet, mindestens 15 Kalendertage beträgt; sowie

b) eine Frist für den Eingang der Angebote, die vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an gerechnet, mindestens 10 Kalendertage beträgt.

(10) Die Angebote dürfen nicht vor Ablauf der bekannt gegebenen Eingangsfrist geöffnet werden. Alle Angebote werden zur gleichen Zeit geöffnet und ihr Inhalt wird schriftlich dokumentiert. Zum Zeitpunkt der Öffnung der Angebote muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beschaffungsausschusses anwesend sein.

(11) Neben dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Fall können eingegangene Angebote abgelehnt werden, wenn a) die Fristen nicht eingehalten werden oder b) nicht alle im Aufforderungsschreiben aufgeführten Informationen oder Dokumente eingereicht werden. Der Beschaffungsausschuss erlässt und dokumentiert sämtliche Entscheidungen in dieser Hinsicht.

Artikel 12

Ausnahmen

(1) Der EZB-Rat kann auf Vorschlag des Beschaffungsausschusses über das Direktorium oder auf Vorschlag des Direktoriums Ausnahmen bezüglich des in Artikel 11 festgelegten Verfahrens oder der spezifischen Aspekte dieses Verfahrens genehmigen. Alle entsprechenden Beschlüsse müssen schriftlich begründet und vollständig schriftlich dokumentiert werden.

(2) Ausnahmen werden nur bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Umstände gestattet:

a) wenn im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 11 keine Angebote bzw. keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, vorausgesetzt dass die ursprünglichen Bedingungen der Ausschreibung nicht grundlegend geändert werden, oder

b) wenn äußerst dringliche Gründe, die aufgrund von für den Beschaffungsausschuss unvorhersehbaren Ereignissen eintreten, dazu führen würden, dass die Einhaltung des in Artikel 11 festgelegten normalen Verfahrens die Beschaffung von Euro-Banknoten gefährden würde.

Artikel 13

Kriterien für die Auftragsvergabe

(1) Der Beschaffungsausschuss bewertet alle Angebote und erstellt eine Rangfolge im Vergleich zu dem wirtschaftlich günstigsten Angebot. Diese Bewertung beruht auf folgenden Kriterien:

a) dem angebotenen Preis ab Werk pro angegebener Produktionsmenge sowie

b) der Einhaltung aller Ausschreibungsanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Qualitäts- und Sicherheitsstandards, die produzierten Mengen sowie die Produktions- und Lieferpläne.

(2) Bei der Gewichtung der in Absatz 1 genannten Kriterien ist das Kriterium des angebotenen Preises pro angegebene Produktionsmenge vorrangig.

(3) Vor Durchführung eines einheitlichen Ausschreibungsverfahrens des Eurosystems kann der EZB-Rat auf Vorschlag des Direktoriums zusätzliche Kriterien für die Auftragsvergabe festlegen. Diese zusätzlichen Kriterien sollen die Stabilität und Kontinuität der Belieferung mit Euro-Banknoten langfristig sicherstellen und die Abhängigkeit von einem einzigen Lieferanten verhindern. Der EZB-Rat kann insbesondere die Höchstproduktionsmengen der ausgeschriebenen Gesamtzahl festlegen, für die Aufträge an die Bieter — darunter Joint-Venture-Unternehmen, Konsortien oder sonstige rechtlich zulässige Gemeinschaftsunternehmen — vergeben werden können.

Artikel 14

Entscheidung über die Auftragsvergabe

(1) Der Beschaffungsausschuss erstellt unter Angabe der entsprechenden Beträge und Stückelungen der von den betreffenden Druckereien zu druckenden Euro-Banknoten eine Liste der qualifizierten Druckereien, die er für Produktionsaufträge vorschlägt. Die Gründe, auf denen diese Vorschlagsliste beruht, werden eindeutig und ordnungsgemäß dokumentiert. Der Beschaffungsausschuss legt dem EZB-Rat diese Liste über das Direktorium zur Genehmigung vor. Bevor der EZB-Rat eine Entscheidung trifft, kann er den Vorschlag zur Einholung weiterer Erläuterungen oder zur erneuten Beratung an den Beschaffungsausschuss zurückverweisen.

(2) Spätestens zwei Monate nachdem der Beschaffungsausschuss dem Direktorium einen Vorschlag vorgelegt hat, entscheidet der EZB-Rat, an welche Druckereien Produktionsaufträge vergeben werden, und trifft eine Entscheidung über die betreffenden Beträge und Stückelungen der von diesen Druckereien zu druckenden Euro-Banknoten.

(3) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 3 wird die Entscheidung des EZB-Rats den am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilnehmenden Druckereien und allen NZBen mitgeteilt. Darüber hinaus werden diese über a) den Preis der erfolgreichen Angebote, b) die Platzierung ihres jeweiligen Angebots in der Rangfolge, c) das Preisspektrum aller Angebote und d) über sämtliche sonstige für die Entscheidung über die Auftragsvergabe relevanten Gesichtspunkte unterrichtet.

Artikel 15

Überprüfung der Entscheidung über die Auftragsvergabe

(1) Eine Druckerei, die gemäß dieser Leitlinie am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilgenommen hat, kann den EZB-Rat ersuchen, seine Entscheidung zu überprüfen. Ein entsprechender Antrag muss schriftlich innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Tag der Absendung der Entscheidung des EZB-Rats gestellt sowie entsprechend begründet und dokumentiert werden.

(2) In solchen Fällen bestätigt der EZB-Rat auf Vorschlag des Direktoriums entweder die Liste der Druckereien, an die Produktionsaufträge vergeben wurden, oder verweist den Antrag zur erneuten Beratung unter Berücksichtigung der in dieser Leitlinie enthaltenen Beschaffungsregeln zurück an den Beschaffungsausschuss.

(3) Innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang des Antrags trifft der EZB-Rat eine endgültige Entscheidung darüber, die Liste der Druckereien entweder zu bestätigen oder zu ändern; diese Entscheidung muss mit Gründen versehen sein. Die Entscheidung wird der betreffenden Druckerei schriftlich mitgeteilt.

Artikel 16

Lieferverträge

(1) Nachdem ein einheitliches Ausschreibungsverfahren des Eurosystems abgeschlossen und die in Artikel 15 genannten Fristen für die Überprüfung der Entscheidung über die Auftragsvergabe abgelaufen sind, schließen die öffentlichen Auftraggeber Lieferverträge mit den Druckereien ab, an die Produktionsaufträge vergeben wurden. Diese Lieferverträge erfüllen die in Anhang II dieser Leitlinie enthaltenen gemeinsamen Mindestanforderungen. Das Direktorium erhält Kopien der zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den oben genannten Druckereien abgeschlossenen Lieferverträge.

(2) Ein Liefervertrag wird für einen im Voraus vom EZB-Rat bestimmten Zeitraum abgeschlossen und enthält die Zahl der periodisch zu liefernden Euro-Banknoten. Der Liefervertrag ermöglicht es dem öffentlichen Auftraggeber, die darin bestimmte, zu produzierende Zahl von Euro-Banknoten periodisch zu ändern, wobei entsprechende Änderungen jedoch innerhalb der Bandbreite bleiben müssen, die in den in der Aufforderung zur Angebotsabgabe enthaltenen Bedingungen angegeben ist (ansonsten ist eine Änderung des Lieferplans möglich).

TITEL IV

VOR DER ÜBERGANGSZEIT GELTENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Produktion von Euro-Banknoten vor der Übergangszeit

Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 2 produzieren die NZBen vor Beginn der Übergangszeit die ihnen zugeteilten Euro-Banknoten entweder in ihren eigenen Druckereien oder den betreffenden öffentlichen Druckereien, oder sie vergeben die Produktion gemäß den geltenden Rechtsvorschriften an zugelassene Druckereien.

TITEL V

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Teilnahme eigener oder öffentlicher Druckereien am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems während der Übergangszeit

(1) Die in dieser Leitlinie festgelegten Verfahren finden während der Übergangszeit auf die NZBen Anwendung, die die Produktion der ihnen zugeteilten Banknoten im Wege des Ausschreibungsverfahrens vergeben.

(2) Während der Übergangszeit können eigene oder öffentliche Druckereien am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems unter der Voraussetzung teilnehmen, dass

a) der EZB-Rat auf Vorschlag des Direktoriums bestätigt, dass sie die in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Qualifikationskriterien erfüllen, und

b) die NZB der betreffenden Druckerei das Recht gemäß Artikel 6 Absatz 2, sich gegen eine Teilnahme am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems zu entscheiden, nicht ausübt.

(3) Die Entscheidung, am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilzunehmen, ist unwiderruflich.

Artikel 19

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beschaffungsausschusses während der Übergangszeit

(1) Während der Übergangszeit besteht der Beschaffungsausschuss aus fünf Mitgliedern.

(2) Während der Übergangszeit gelten die Regeln und Verfahren dieses Titels als Ausnahmeregelung gegenüber den in den Titeln I, II und III enthaltenen Regeln und Verfahren. Die sonstigen in dieser Leitlinie enthaltenen Regeln und Verfahren finden während der Übergangszeit entsprechende Anwendung.

TITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 21

Überprüfung

Der EZB-Rat überprüft diese Leitlinie zu Beginn des Jahres 2008 und alle zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt.

Artikel 22

Adressaten

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 16. September 2004.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Jean-Claude TRICHET

ANHANG I

Erklärung bezüglich der Einhaltung des für die Mitglieder des Beschaffungsausschusses geltenden Verhaltenskodexes

Unbeschadet des verbindlichen Verhaltenskodexes der [EZB][NZB] verpflichtet sich [Name einfügen], Mitglied des Beschaffungsausschusses, dazu, den folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

a) Mitglieder des Beschaffungsausschusses unterlassen es, einzelne Angebote zu bewerten, die von der eigenen Druckerei oder einer öffentlichen Druckerei ihrer jeweiligen NZB abgegeben wurden.

b) Mitglieder des Beschaffungsausschusses sollten alle Situationen vermeiden, die zur Entstehung von Interessenkonflikten führen können, insbesondere im Hinblick auf frühere, gegenwärtige oder künftige Verbindungen persönlicher oder beruflicher Art zu Druckereien oder zu Mitgliedern der Entscheidungsgremien oder der Geschäftsleitung einer Druckerei.

c) Mitgliedern des Beschaffungsausschusses ist es verboten, bei der Durchführung von privaten Finanzgeschäften vertrauliche Informationen zu ihren Gunsten oder zugunsten von unmittelbaren Familienangehörigen zu verwenden.

d) Mitglieder des Beschaffungsausschusses sind zur strikten Geheimhaltung von vertraulichen Informationen verpflichtet. Insbesondere dürfen sie diese vertraulichen Informationen nicht an ihre jeweiligen NZBen oder an die EZB weitergeben.

e) Mitglieder des Beschaffungsausschusses unterlassen es, Geschenke und/oder Einladungen von zugelassenen Druckereien oder Druckereien, die sich um eine Zulassung bewerben könnten, als Bedingung für die Produktion von Euro-Banknoten zu verlangen. Mitglieder des Beschaffungsausschusses dürfen keine Geschenke und/oder Einladungen finanzieller oder nicht finanzieller Art von Druckereien annehmen, die einen üblichen oder unbedeutenden Wert überschreiten. Sämtliche derartigen Geschenke und/oder Einladungen werden den anderen Mitgliedern des Beschaffungsausschusses gemeldet. Mitglieder des Beschaffungsausschusses dürfen mindestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Beschaffungsausschuss nicht von Druckereien beschäftigt werden, an die ein Produktionsauftrag vergeben wurde.

Dem Unterzeichnenden ist bekannt, dass, wenn er gegen diese Regeln verstößt, der EZB-Rat i) ihn aus dem Beschaffungsausschuss entlässt und ii) dies gegebenenfalls seinem Arbeitgeber zu disziplinarischen Zwecken mitteilt und iii) einen Nachfolger an seiner Stelle für den Beschaffungsausschuss ernennt.

Name Datum

ANHANG II

Gemeinsame Mindestanforderungen für Lieferverträge

Soweit dies nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist, müssen Lieferverträge die folgenden gemeinsamen Mindestanforderungen erfüllen.

1.1 Die Pläne des Eurosystems für die Produktion von Euro-Banknoten stellen einen wesentlichen Bestandteil der Lieferverträge dar. Insbesondere die genaue Zahl der zur produzierenden und zu liefernden Euro-Banknoten, das Recht des öffentlichen Auftraggebers, die Gesamtzahl der Euro-Banknoten innerhalb vorab festgelegter Grenzen (oder ansonsten den Lieferplan) zu ändern, die von den Druckereien zur Verfügung gestellte Aufteilung der Produktion auf die Produktionsanlagen sowie die Pläne für die Hauptproduktionsstufen, einschließlich der Akzeptanz- und Validierungsphase, werden detailliert in den Lieferverträgen festgelegt. In den Lieferverträgen werden Einzelheiten zur Behandlung, Akzeptanz und Validierung (auf der Basis von Quantitäts- und Qualitätsprüfungen) der Euro-Banknoten genau festgelegt.

1.2 Die Lieferverträge enthalten eine Klausel hinsichtlich der Meldung des Produktionsfortschritts gemäß den Standards und Verfahren, die von der EZB gesondert festzulegen sind.

1.3 Die Lieferverträge enthalten eine Klausel in Bezug auf die Unter-/Überproduktion von Euro-Banknoten. Der Umfang einer zulässigen Über-/Unterproduktion und deren Behandlung wird gesondert von der EZB festgelegt und ihr im Rahmen des gemeinsamen Meldesystems über den Produktionsfortschritt ordnungsgemäß gemeldet. Darüber hinaus sehen die Lieferverträge eine Klausel vor, die es den Druckereien untersagt, Bestände überschüssiger Euro-Banknoten nach Erfüllung eines Liefervertrags zu lagern.

1.4 Die öffentlichen Auftraggeber sollten geeignete vertragliche Absicherungsklauseln in ihre Lieferverträge aufnehmen, wonach Änderungen der Zahl und des Lieferplans von in Auftrag gegebenen Euro-Banknoten innerhalb der von der EZB festgelegten Grenzen möglich sind.

1.5 Die öffentlichen Auftraggeber sollten entsprechende Klauseln in ihre Lieferverträge aufnehmen, die sie zur Beendigung eines Liefervertrags berechtigen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten (beispielsweise die Einführung einer neuen Serie). Die Klausel sollte einen angemessenen Ausgleich für Schäden vorsehen, der gemäß einer von der EZB festzulegenden Regelung gezahlt wird.

1.6 In den Lieferverträgen wird der Preis für die zu druckenden Euro-Banknoten aufgeführt.

1.7 Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, die Bezahlung von Rechnungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, wenn Umstände eintreten, die nicht mit dem Liefervertrag im Einklang stehen, insbesondere wenn die gelieferten Euro-Banknoten Mängel aufweisen oder die EBQR nicht erfüllen.

1.8 In den Lieferverträgen wird ausdrücklich zwischen den Qualitätskontrollen durch die jeweiligen Druckereien (Stufe 1) und der Qualitätsprüfung durch den öffentlichen Auftraggeber gemäß den EBQR (Stufe 2) unterschieden. Insbesondere ist in den Lieferverträgen ein (unter Berücksichtigung des Standpunkts des Banknotenausschusses gesondert vom Direktorium festzulegendes) Verfahren vorgesehen, das vor Beginn der Massenproduktion die Erteilung einer Genehmigung für den Beginn der Hauptproduktionsstufen vorsieht, z. B. für die Papierherstellung, den Offset- sowie den Tiefdruck. Die Lieferverträge sehen vor, dass die öffentlichen Auftraggeber, vorbehaltlich der zuvor erteilten Zustimmung durch die EZB, berechtigt sind, Änderungen der EBQR vornehmen, die unter vernünftigen Gesichtspunkten gerechtfertigt sind.

1.9 Bei Produktionsbeginn liegen den Druckereien die vollständigen aktuellen technischen Spezifikationen vor, die für die Produktion von Euro-Banknoten erforderlich sind. Die Druckereien stellen die strikte Einhaltung dieser technischen Spezifikationen bei der Produktion von Euro-Banknoten sicher.

1.10 Bei Produktionsbeginn verfügen die Druckereien über die vollständige und detaillierte Beschreibung der a) auf die Produktion von Euro-Banknoten anzuwendenden geltenden Qualitätskontrollverfahren und b) der geltenden gemeinsamen Akzeptanzkriterien und -verfahren. Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, vorbehaltlich der zuvor erteilten Zustimmung durch die EZB, Änderungen der Lieferverträge vorzunehmen. Die Druckereien verpflichten sich zur Einhaltung aller dieser Standards und zur Produktion der Euro-Banknoten unter strikter Einhaltung der genannten Qualitätskontrollverfahren.

1.11 Die Druckereien verfügen über die vollständigen und detaillierten Sicherheitsvorschriften für die Produktion, die Lagerung und den Transport von sicherheitssensiblen Euro-Elementen, die vom Direktorium unter Berücksichtigung des Standpunkts des Banknotenausschusses gesondert festgelegt werden. Die Lieferverträge sehen vor, dass die öffentlichen Auftraggeber, vorbehaltlich der zuvor erteilten Zustimmung durch die EZB, berechtigt sind, gerechtfertigte Änderungen dieser Unterlagen vorzunehmen. Die Druckereien verpflichten sich in den Lieferverträgen zu deren Einhaltung und zur Produktion der Euro-Banknoten unter strikter Einhaltung der genannten Sicherheitsvorschriften.

1.12 Die Lieferverträge enthalten eine Klausel, in der die verspätete Lieferung, Qualitäts- und Quantitätsmängel und alle sonstigen Fälle der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferverträge durch eine Druckerei geregelt sind. In den Lieferverträgen ist eine Klausel über eine Vertragsstrafe (oder eine sonstige geeignete Form des Ausgleichs) vorgesehen. Werden beispielsweise innerhalb eines bestimmten in den Lieferverträgen vorab festgelegten Zeitraums Qualitäts-/Quantitätsmängel entdeckt, so verpflichtet der öffentlicher Auftraggeber die betreffende(n) Druckerei(en) dazu, die mangelhaften Euro-Banknoten innerhalb eines angemessenen, vorab festzulegenden Zeitraums ohne zusätzliche Kosten zu ersetzen. Diese Regeln werden vom Direktorium unter Berücksichtigung des Standpunkts des Banknotenausschusses gesondert festgelegt.

1.13 Die Lieferverträge enthalten eine Haftungsklausel, die mindestens die Haftung der Druckerei(en) für unmittelbare Schäden aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen der betreffenden Druckerei(en) abdeckt. Die öffentlichen Auftraggeber können prüfen, ob Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Produktionsausfälle, zusätzliche Produktionskosten, entgangene Geschäftsmöglichkeiten usw., ebenfalls von den Lieferverträgen gedeckt werden müssen. Darüber hinaus gilt es nicht als nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Liefervertrags durch die Vertragsparteien, wenn und soweit diese nicht ordnungsgemäße Erfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

1.14 Die Lieferverträge enthalten die von der EZB festgelegte Nummerierung der Euro-Banknoten.

1.15 Die Lieferverträge enthalten eine Geheimhaltungsklausel, die vom Direktorium unter Berücksichtigung des Standpunkts des Banknotenausschusses gesondert festgelegt wird. Insbesondere werden alle Informationen, die von den öffentlichen Auftraggebern gegenüber den Druckereien offen gelegt werden — jedoch mit Ausnahme von Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder öffentlich zugänglich werden — als streng vertraulich behandelt und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers Dritten gegenüber nicht offen gelegt werden.

1.16 Um schließlich den vertraulichen Charakters sämtlicher Verfahren zu gewährleisten, werden alle Streitigkeiten, die aus einem Liefervertrag entstehen, nach den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer durch drei nach diesen Schiedsregeln bestellte Schiedsrichter beigelegt.